

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Neu:
Nun gibt es eine Kilometergeld-Verordnung
Seite 2



Kurz & Bündig:
Was gibt es Neues?
Seite 4

UMSATZSTEUER

Halbzeit für USt-befreite PV-Anlagen

Für die beiden Jahre 2024 und 2025 gibt es für Privatpersonen die Möglichkeit, PV-Anlagen umsatzsteuerfrei zu erwerben.

Für **Lieferungen und die Installation** (aber nicht für Reparaturen) von PV-Modulen an Betreiber einer PV-Anlage gilt ein Steuersatz in Höhe von 0%. Der 0%-Steuersatz gilt auch im Jahr 2025, wenn die **Engpassleistung** der PV-Anlage **nicht mehr als 35 kWp** (peak) beträgt. Weitere Voraussetzung ist, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird oder betrieben werden soll:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäude, die von der öffentlichen Hand genutzt werden oder
- Gebäude, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institutionen genutzt werden.

Die **Lieferung von PV-Modulen samt Zubehör** (zB Wechselrichter) und Speicher inklusive Montage sind für Privatpersonen für dieses Jahr noch steuerfrei möglich. Betriebe sind von dieser Regelung ausgeschlossen, aber Unternehmer haben ja grundsätzlich einen Vorsteuerabzug, daher ist das im Regelfall ohne Auswirkungen.

Unter Installationen von PV-Modulen sind die PV-anlagen-spezifischen Arbeiten zu verstehen, die ausschließlich dazu dienen, eine PV-Anlage sicher für das Gebäude und für die sich darin befindlichen Menschen zu betreiben (zB PV-anlagenspezifische Elektroinstallation). Die Installationsarbeiten müssen direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber erbracht werden, um unter den Steuersatz in Höhe von 0% zu fallen. (Vor-)Arbeiten, die auch anderen Zwecken zugutekommen, unterliegen hingegen nicht der Begünstigung. Als **Gebäude, das Wohnzwecken dient**, wird jedes Gebäude zu verstehen sein, das zu Wohnzwecken verwendet wird. Dabei ist eine ausschließliche Nutzung für Wohnzwecke nicht erforderlich.

Bei Gebäuden, die von der öffentlichen Hand oder von

begünstigten Institutionen genutzt werden, ist eine Nutzung für andere als hoheitliche Zwecke unschädlich.

Die PV muss nicht unbedingt am Wohngebäude selbst montiert werden. Die Befreiung gilt auch, wenn sich die Anlage zB auf einer auf diesem Grundstück befindlichen Garage, Gartenschuppen oder Zaun befindet. Von einer Nähe ist auch auszugehen, wenn zwischen dem Grundstück und der PV-Anlage ein räumlicher Nutzungszusammenhang besteht (zB einheitlicher Gebäudekomplex).

Nicht unter die Befreiung fällt das bloße Nachrüsten mit Stromspeicher oder die Erweiterung solcher Speicher. Diese Befreiung wurde von Anfang an nur auf zwei Jahre befristet beschlossen. Ob die neue Regierung diese Förderung aufgrund des Zwangs zum Sparen verlängern wird, bleibt abzuwarten.

Inhalt dieser Ausgabe:

Halbzeit für USt-befreite PV-Anlagen	Seite 1
Registrierkassen-Jahresbeleg & E-Rechnung	Seite 2
Nun gibt es eine Kilometergeld-Verordnung	ab Seite 2
Neues zu den Reisekosten im Steuerrecht	Seite 3
Sachbezüge für Dienstwohnungen gelockert	Seite 3
Was gibt es Neues?	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Registrierkassen-Jahresbeleg bis 15. Feber prüfen & E-Rechnung

Administrative Pflicht am Jahresbeginn für alle Unternehmer mit einer Registrierkasse.

Am Ende eines jeden Kalendermonats muss aus jeder Registrierkasse ein **Monatsbeleg** erstellt werden. Monatsbelege müssen nicht mit der BMF-Prüf-App geprüft werden.

Zum Jahresende muss der sog. **Jahresbeleg** ausgedruckt, geprüft und (wie alle anderen Monatsbelege auch mindestens sieben Jahre hindurch in leserlicher Form) aufbewahrt werden! Der Jahresbeleg ist **immer am 31. Dezember** zu erzeugen, und zwar auch dann, wenn es einen anderen Bilanzstichtag gibt!

Der Monatsbeleg Dezember ist zugleich der Jahresbeleg. Wie jeder andere Monatsbeleg ist das immer ein Nullbeleg. Natürlich muss auch dieser Beleg geprüft werden (Prüf-App oder Webservice).

TIPP

Angenehmer ist es natürlich, wenn der Jahresbeleg völlig automatisiert erstellt wird, weil der Unternehmer das erstens nicht vergessen kann, zweitens nicht ausdrucken braucht und drittens ebenfalls automatisiert an FinanzOnline zur Belegprüfung zugeleitet wird. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kassenhersteller oder -händler, ob diese Funktion bei Ihrer Kassa möglich ist!

Alle an FinanzOnline übermittelten Belege werden online aufgezeichnet und sind auch im Finanzonline aufgelistet. Bei

jedem Beleg ist auch der Prüfstatus ersichtlich („fehlerhaft“ oder „ok“). Der Jahresbeleg (zum 31.12.2024) muss **bis spätestens 15. Feber 2025 geprüft** werden! Bitte lassen Sie uns diesen daher rechtzeitig zukommen, wenn wir diese Finanz-Online-Beleg-Prüfung vornehmen sollen.

Pflicht zur digitalen Rechnung

In Deutschland wurde mit Jahresanfang 2025 eine verpflichtende Rechnung im elektronischen Format eingeführt. Wann kommt das auch bei uns?

Aufgrund jüngster EU-Vorgaben, die im vergangenen November beschlossen wurden, muss in der **gesamten EU spätestens ab 1. Juli 2030** eine strukturierte elektronische Rechnung als Standard im Geschäftsverkehr gelten. Zumindest für die grenzüberschreitenden Binnenmarktgeschäfte wird das in rund fünf Jahren so weit sein. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass der österreichische Gesetzgeber demnächst die ersten sanften Schritte in diese Richtung setzen wird. Bis dato gilt eine Papierrechnung als Standard, daneben gibt es eine Erlaubnis zur Fakturierung in elektronischer Form. Das wird wohl im Zeitalter der Digitalisierung umgedreht werden mit der Folge, dass die elektronische Rechnung der Standard sein wird. Und daneben wird eine bloße Papierrechnung als zulässig erachtet werden.

Jedenfalls wird es mit dieser EU-Vereinheitlichung einen europaweiten standardisierten Aufbau und ein einheitliches Format für E-Rechnungen geben. Deutschland ist vorgepresch, Österreich wartet noch etwas zögerlich ab.



NEU

Nun gibt es eine Kilometergeld-Verordnung

Im vergangenen Herbst hat sich die alte Regierung noch auf eine Anhebung und Vereinheitlichung des amtlichen Kilometergeldes geeinigt. Was ändert sich?

Der amtliche Kilometergeld-Satz wurde mit Jahresanfang 2025 von 0,42 **auf 0,50 Euro pro gefahrenen Kilometer** angehoben. Das war eine längst überfällige Inflationsanpassung. Neu ist nun, dass dieser km-Geld-Satz **vereinheitlicht** wurde und daher nun immer mit 0,50 Euro angesetzt werden kann, egal ob man mit einem Auto, einem Motorrad, einem Mofa oder einem Fahrrad unterwegs ist. Die maximale steuerfreie Jahreskilometergrenze liegt unverändert bei 30.000 km für motor-

betriebene Fortbewegungsmittel. Für Fahrten mit dem Fahrrad wurde nun eine verrechenbare steuerbegünstigte Obergrenze von 3.000 km jährlich eingeführt.

Weitere Details und Voraussetzungen zur Beanspruchung eines steuerbegünstigten km-Geldes waren bisher nicht im Gesetz geregelt. Nun gibt es eine Verordnung (kurz VO) dafür, das schafft endlich Rechtssicherheit. Unverändert bleibt die Grundregel, dass das km-Geld als pauschalierter Aufwand für

das Fahrzeug anzusehen ist und eine solche Pauschalierung nur dann zulässig ist, wenn das betreffende Fahrzeug nicht zum Betriebsvermögen gehört. Zu diesem Zweck müssen die privaten Kilometer mehr als 50% der gesamten Fahrtleistung betragen. Und diese Grenze ist für jedes Fahrzeug isoliert zu betrachten.

Die VO sieht nun Mindestbestandteile eines Fahrtenbuches vor. Für die Pra-

Fortsetzung auf Seite 3



xis gibt das ein paar Erleichterungen, weil zB keine lückenlose Aufzeichnung aller (also auch der privaten) Fahrten notwendig ist. Natürlich muss das Datum, der Tachostand bei Fahrtbeginn, die Anzahl der zurückgelegten km, der Abfahrts- und der Zielort sowie der Zweck jeder betrieblichen bzw berufli-

chen Reise aufgeschrieben werden.

Auch inhaltlich kann aus der VO herausgelesen werden, dass seit Jahresbeginn die Parkkosten und Ausgaben für Autobahnvignette und Maut zusätzlich zum km-Geld in Ansatz gebracht werden können.

Die steuerliche Wirkungsweise des

km-Geldes bleibt gleich: Betriebsinhaber können das km-Geld als gewinnreduzierende Betriebsausgabe geltend machen. Dienstnehmer können das km-Geld entweder lohnsteuerfrei vom Arbeitgeber kassieren oder als Werbungskosten einkommensreduzierend in der Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Seit 1.1.2025

Neues zu den Reisekosten im Steuerrecht

„Wenn jemand eine Reise macht, dann kann er was erzählen.“ Dieses Sprichwort gilt auch im Steuerrecht, weil dieses Thema sehr komplex ist. An dieser Stelle können wir zwar keine Gesamtübersicht bieten, aber die Neuerungen auf diesem Gebiet darstellen.

Seit Jahresanfang 2025 wurde der **Inlands-Tagessatz** für die sog **Diäten** von 26,40 brutto auf **30,- brutto** angehoben. Darin sind 10% USt enthalten, die als Vorsteuer abgezogen werden können. Die Aliquotierungsregel gilt unverändert, demnach gilt dieser Tagessatz zwar für einen Tag, der aber wird mit 12 Stunden berechnet. Pro angefangener Stunde stehen daher bei Reisen im Inland nun 2,50 Euro zu (bisher 2,20).

Für die Kosten einer **Übernachtung innerhalb Österreichs** werden die Aufwendungen gemäß der Rechnung ohne Obergrenze anerkannt. Verfügt der Steuerpflichtige über keinen Beleg, dann kann immerhin auf das

sog **Nächtigungspauschale** zurückgegriffen werden, welches seit Jänner „großzügig“ von 15,- auf **17,- pro Nacht** angehoben wurde. Auch daraus können von Unternehmen 10% Vorsteuerabzug beansprucht werden.

Völlig neu gibt es seit Jahresanfang aufgrund der Fahrtkostenersatz-Verordnung die Möglichkeit, dass Mitarbeiter für ihre beruflich veranlasste Reise fiktive Aufwendungen für ein Öffi-Ticket geltend machen können. Das gilt immer dann, wenn diese berufliche Reise mit einem Öffi absolviert wird und der Dienstnehmer dafür keinen Fahrschein kauft bzw kaufen muss, weil zB eine Jahreskarte privat gekauft wurde.

In einem solchen Fall konnten in der Vergangenheit gar keine Reisekosten steuerlich geltend gemacht werden. Nun aber können **fiktive Öffi-Kosten** in der billigsten Ticketkategorie entweder **lohnsteuerfrei** vom Dienstgeber ausbezahlt werden oder vom Mitarbeiter in seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten beantragt werden. Im Rahmen der Berechnung der fiktiven Kosten gibt es sogar die Wahlmöglichkeit: Entweder billigstes Öffi-Ticket oder nach einer Berechnungsformel, die auch für Bundesbedienstete gilt. So haben wir die Qual der Wahl. Als Jahresobergrenze gilt für die fiktiven Fahrtkostenersätze ein Betrag von 2.450,- Euro.

LOHNVERRECHNUNG

Sachbezüge für Dienstwohnungen gelockert

Vor allem in der Tourismusbranche gibt es gute Nachrichten, was die Berechnung eines Sachbezuges betrifft: Besteuerung von kleinen Dienstwohnungen wurde gelockert.

Vor allem im Tourismus wird den Mitarbeitern neben der Lohnzahlung auch noch Logis und freie Station geboten. Sehr oft sind diese Mitarbeiterwohnungen (sog **arbeitsnahe Unterkunft**) so gestaltet, dass mehrere Arbeitnehmer sich eine Wohnung als Wohngemeinschaft teilen und neben exklusiv zugewiesenen Räumen zur Einzelnutzung auch Räume wie etwa Küche, Wohnzimmer und Flur gemeinsam benutzen. Für die steuerliche Bewertung dieses Wohnraumes als Sachbezug greift die Sachbezugs-VO. Und in dieser VO gab es nun ab dem

heutigen Jahr folgende Lockerungen:

- Die Grenze für **steuerfreie** Dienstwohnungen wurden von 30 m² auf 35 m² angehoben.
- Der Sachbezug **vermindert sich um 35%**, sofern diese arbeitsplatznahe Unterkunft zwischen 35 m² und 45 m² Fläche aufweist (bisher gültig für Wohnflächen zwischen 30 m² und 40 m²) und sofern diese Unterkunft höchstens für zwölf Monate zur Verfügung gestellt wird.

- **Neue Aliquotierungsregelung:** Wenn dieser Wohnraum mehreren Arbeitnehmern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, dann wird ab sofort die gesamte Wohnungsfläche nicht mehr jeder dort wohnenden Person voll zugerechnet, sondern auf die Anzahl der nutzungsberechtigten Wohnungsinhaber verteilt. Diese neue Aufteilungsregel bringt für die Lohnverrechnung zusätzliche Herausforderungen, für die darin wohnenden Mitarbeiter eine spürbare Steuerersparnis.

Was gibt es Neues?

Lesen Sie hier eine Meldungsübersicht zu bedeutsamen Änderungen bzw Neuerungen.

Forschungsprämie

Seit einigen Jahren kann auch die Forschungstätigkeit des Einzelunternehmers oder Gesellschafters in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie eingerechnet werden. Das maximal relevante Stundenausmaß liegt weiterhin bei 1.720 Stunden jährlich. Der **fiktive Verrechnungssatz** betrug in der Vergangenheit 45,- pro Stunde und wurde rückwirkend per Jahresanfang 2024 auf **50,- pro Stunde** angehoben. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr wurde eine besonders großzügige Berechnung festgelegt.

Klimabonus

Für den ausbezahlten Klimabonus existiert im Einkommensteuergesetz eine generelle Steuerbefreiung. Diese wurde **für das Kalenderjahr 2024** für gutverdienende Personen aufgehoben. Der regionale Klimabonus ist daher im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2024 **zu versteuern**, sofern das Einkommen die Grenze von **66.612,-** übersteigt. Daher sind 48 % oder 50% vom Klimabonus als zusätzliche Einkommensteuer an den Fiskus zu entrichten. Übersteigt das Jahreseinkommen diese Grenze nicht, bleibt die Steuerfreiheit aufrecht.

Handwerkerbonus

Der aktuelle Handwerkerbonus gilt für die Jahre 2024 und 2025. Pro Jahr kann nur ein einziger Antrag gestellt werden. Für die im Jahr 2024 durchgeführten Handwerksleistungen am Hauptwohnsitz oder am Nebenwohnsitz kann ein **Antrag noch bis 28. Februar 2025** gestellt werden. Der maximale Bonus (20 % Fördersatz) für das Jahr 2024 beträgt 2.000,-.

Für Handwerksleistungen im Kalenderjahr 2025 sinkt der Fördersatz auf 15 %, die maximale Förderung daher auf 1.500,-.

Kleinunternehmer Umsatzsteuer

Mit Jahresanfang 2025 wurde die Umsatzgrenze für die sog Kleinunternehmerbefreiung (Klein-

unternehmerregelung) von bisher 35.000,- auf 55.000,- angehoben. Allerdings wurde gleichzeitig die Berechnungsmethode umgestellt, sodass ab sofort die Grenze dann als überschritten gilt, wenn die zugeflossenen Einnahmen diese Grenze übersteigen. Bitte melden Sie sich rechtzeitig, sollte die Höhe Ihrer Umsätze in die Nähe dieses Grenzbetrags steigen, weil danach eine Toleranzregelung in Kraft gesetzt wird, die allenfalls zu steuerpflichtigen Umsätzen führt.

Weiters gibt es ab heuer eine EU-weite Harmonisierung dieser Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer. Somit kann diese USt-Befreiung ab heuer nicht nur im Ansässigkeitsstaat gelten, sondern auch in den übrigen EU-Ländern. Dazu ist aber ein besonderer Antrag notwendig! Dieser Antrag kann nur über ein neues Online-Portal eingebracht werden. Die Finanzverwaltung hat nach Absenden eines solchen Antrags standardmäßig bis zu sieben Arbeitswochen Zeit für die Genehmigung des Antrages. Erst danach kann die Steuerbefreiung tatsächlich angewendet werden. Bitte melden Sie sich daher rechtzeitig in der Kanzlei, sollten in näherer Zukunft Umsätze im übrigen EU-Raum getätigt werden. Details zu diesem neu einzurichtenden Online-Portal sind zu Redaktionsschluss leider noch nicht bekannt.

Zinsersparnis

Die jährliche Zinsersparnis für zinsverbilligte Darlehen vom Arbeitgeber und Gehaltsvorschüsse wurde für das Jahr 2025 vom Finanzministerium mit einem Prozentsatz von **4,5 %** festgelegt.

Bausparprämie

Die Höhe der Bausparprämie wird jährlich bis zum 30. 11. für das Folgejahr vom Bundesministerium für Finanzen bekannt gegeben. Die Bausparprämie orientiert sich am allgemeinen Zinsniveau (sog Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen) und beträgt mindestens 1,5 % und höchstens 4 %.

Für das Kalenderjahr 2025 wurde die Höhe der Bausparprämie mit **1,5 %** (also unverändert gegenüber dem Vorjahr) festgelegt.

Pro Person können bis zu 1.200,- pro Jahr prämienbegünstigt einbezahlt werden. Für Einzahlungen darüber hinaus gilt es als Vorauszahlung für das Folgejahr – daher zB: Bei einer einmaligen Einzahlung von 7.200,- werden die entsprechenden Vorauszahlungen in den Folgejahren prämienbegünstigt berücksichtigt.

Elektro-Kfz Stromkosten

Kann der Dienstnehmer beim Dienstgeber ein firmeneigenes Elektrofahrzeug, welches auch privat genutzt werden darf, unentgeltlich aufladen, ist kein Sachbezug anzusetzen. Wird ein dienstnehmereigenes (privates) Elektrofahrzeug unentgeltlich aufgeladen, liegt ebenso kein Sachbezug vor.

Ersetzt oder trägt der Dienstgeber die Kosten für das Aufladen eines elektrisch betriebenen Firmenfahrzeuges, dann ist nur dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn

- die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden (Beleg erforderlich), oder
- wenn an einer privaten Ladestation die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum firmeneigenen Elektrofahrzeug sichergestellt ist und der vergütete Strompreis den vom Finanzministerium jährlich festgelegten Satz nicht übersteigt. Als Kostenersatz für das Kalenderjahr 2024 waren 33,182 Cent/Kilowattstunde anzusetzen, für das Jahr 2025 erfolgte die Festsetzung mit **35,889 Cent/kWh**.

Ist eine Zuordnung der Lademenge bei der privaten Stromladestation nicht möglich, dann gilt letztmalig für das Kalenderjahr 2025 noch eine pauschale Kostenersatzgrenze von 30,- pro Monat als steuerfrei und SV-frei.